

was in dem anderen als strafbarer Nachdruck zu verfolgen wäre. Auf diesem Gebiete sei daher eine Einheit der deutschen Gesetzgebung dringend geboten und daher auch im gegenwärtigen Falle ein einseitiges Vorgehen in der Special-Gesetzgebung, das nur dazu dienen könne, die Verschiedenheit des geltenden Rechtes noch mehr zu erhöhen, nicht rathsam. Nicht nur aber, bemerkte das erwähnte Mitglied, sei dieses Bedürfnis nach einheitlicher Gesetzgebung von den Betheiligten lebhaft empfunden, sondern von ihnen selbst auch wesentliche Schritte zur Herbeiführung einer solchen geschehen. Von dem Börsenverein der deutschen Buchhändler sei nach Vorschlägen kundiger, namentlich preussischer Juristen und nach mehrjährigen Vorarbeiten ein vollständiger Entwurf zu einem deutschen Gesetze zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst gegen Nachdruck, sowie gegen unbefugte Nachbildung und Aufführung entworfen worden, welchem sich auch die deutsche Künstlerschaft angeschlossen hat, und welcher der königlich sächsischen Regierung schon zu Ende des Jahres 1857 mit dem Antrage übergeben worden ist, solchen beim Bundestage einzubringen und ihn dort zum Bundes-Gesetze erheben zu lassen.

Erst am 23. Januar dieses Jahres habe nun die königlich sächsische Regierung den desfalligen Antrag beim Bundestage gestellt, Preußen aber bekanntlich aus politischen Rücksichten die Betheiligung an der Ausschuswahl zur Vorberathung des Entwurfs abgelehnt. Wenn man nun von Seiten der preussischen Landesvertretung allerdings keineswegs geneigt sein könne, irgend wie dazu beizutragen, die Competenz des Bundestages zu erweitern, es vielmehr mit Dank anerkennen müsse, wenn die preussische Regierung den am Bundestage vertretenen Regierungen gegenüber das Recht der deutschen Landesvertretungen gewahrt habe, so sei bei einem so wichtigen Zweige gemeinsamer materieller Interessen doch mit einer bloßen Negation nichts auszurichten, und die preussische Regierung habe daher, bei dem von ihr selbst im vorigen Jahre anerkannten Bedürfnis eines gemeinsamen deutschen Nachdrucks-Gesetzes, unzweifelhaft die Verpflichtung, wenn sie den Weg des Bundestages verwerfe, auf einem anderen, ihrer eigenen Einsicht zu überlassenden Wege für das Zustandekommen eines solchen Gesetzes Sorge zu tragen. Hierbei würde dann auch die vorliegende Frage leicht und hoffentlich im Sinne der Petenten ihre Berücksichtigung finden können, um so mehr, als ein Theil der Wünsche der Petenten schon durch den §. 46. des gedachten Entwurfes ihre Erledigung erhielte, indem dort ganz im Allgemeinen für Bildnisse, also doch auch für solche, die auf photographischem Wege hergestellt seien, die Bestimmung vorgeschlagen würde, daß dem Besitzer eines Bildnisses (Portrait) das Verbotungrecht gegen mechanische Vervielfältigung desselben zustehen solle. Aus diesen Gründen beantragte das gedachte Mitglied der Commission:

die Petition der königlichen Staats-Regierung für die dringend gebotenen Verhandlungen über ein gemeinsames deutsches Gesetz zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst zur Berücksichtigung zu überweisen.

Dem wurde jedoch von mehreren Seiten entgegengesetzt: es erschiene nicht angemessen, über den Wunsch der Petenten gewissermaßen noch hinauszugehen und bei dieser Gelegenheit, wo von diesen nur eine Aenderung der preussischen Gesetzgebung beantragt sei, die gesammte, jetzt besonders verwickelte Frage der gemeinsamen deutschen Gesetzgebung hereinzuziehen. Man würde durch das Anregen dieser Frage und durch eine Kritik des Benehmens der preussischen Regierung in derselben am Bundestage die schwierige Stellung der letzteren im gegenwärtigen Augenblicke nur erhöhen, ja es ihr unmöglich machen, die Competenz des

Bundestages in dieser Frage mit Nachdruck und Erfolg zu bestreiten; während es doch auf der Hand liege, daß, wenn die Competenz des Bundestages zur Gesetzgebung in der Weise, wie solche von den sogenannten „Würzburger“ Regierungen jetzt angestrebt werde, niemals verwirklicht werden sollte, damit die verfassungsmäßigen Rechte der Volksvertretungen in den einzelnen deutschen Staaten thatsächlich völlig vernichtet werden müßten.

Aus diesen Gründen erklärte sich die Majorität der Commission gegen den obigen Vorschlag und vereinigte sich vielmehr zu dem Antrage:

die Petition der königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung bei der Gesetzgebung über den Nachdruck zu überweisen.

Miscellen.

Die schon öfters erwähnte vertraute Correspondenz zwischen Großherzog Karl August von Weimar und Goethe wird spätestens Ende Juni erscheinen (Weimar u. Leipzig, Voigt & Günther). Dem Werke, das auf circa 40 Druckbogen weit über 600 Nummern enthalten wird, sollen ein ausführliches Namensregister sowie erklärende Anmerkungen unter dem Text als schätzbare und das allgemeine Verständniß nicht wenig fördernde Zugaben beigegeben werden. Mit der Herausgabe desselben wurde, wie wir hören, der Geh. Hofrath Dr. Vogel zu Weimar, der als Arzt dem Großherzog sowie Goethe, letzterem auch noch als Amtsgenosse nahe stand, beauftragt, und demselben eine bedeutende Anzahl Briefe und Billets übergeben, von denen diejenigen Goethe's bisher im großherzoglichen Geheimen Haus- und Staatsarchiv, die des Großherzogs von der Goethe'schen Familie aufbewahrt und streng geheim gehalten wurden.

(Dtsch. Allg. Ztg.)

An die Herren Verleger von Schulbüchern. — Die Herren Verleger senden zum Theil mit großer Liberalität den Lehrern aus ihrem Verlage Freieremplare zu. Einsender, selbst seit einer Reihe von Jahren Classen- und Fachlehrer an einem Gymnasium, hält solche Zusendungen im Allgemeinen weder für eine Pflicht der Verleger, noch für ein Recht der Lehrer, obgleich sich auch nichts dagegen erinnern läßt, solange dieser Gebrauch von Mißbräuchen frei bleibt. Ansprüche der Billigkeit hat aber der Lehrer gewiß auf Freieremplare von neuen Auflagen. Er verlangt von neu eintretenden Schülern, die neuesten Auflagen anzuschaffen, und verbietet ihnen, ältere Auflagen von den abgehenden Schülern zu kaufen. Er thut es zwar zunächst aus Rücksichten des Unterrichts, aber doch zugleich im Interesse der Verlagshandlung, während er dem eigenen entgegen arbeitet, was z. B. bei den häufigen Auflagen von Kühner's Elementargrammatiken und bei den Preisen von seinen Schulgrammatiken sehr verdrießlich sein kann. — Wenn die Herren Verleger zur Beförderung der Einführung neuer Schulbücher Freieremplare vertheilen wollen, so möchte es sich empfehlen, dieselben nicht anders an die Directoren zu senden, als mit der ausdrücklich ausgesprochenen Bitte, sie den betreffenden Fachlehrern zu überweisen. Es kann sonst vorkommen, daß die Fachlehrer sich das Buch für eigene Rechnung anschaffen müssen, während die Söhne des Directors Freieremplare benutzen, was sicher nicht die Absicht der Verleger ist.

Shakspeare-Bibliographie. — Die kürzlich in London von dem deutschen Buchhändler H. G. Bohn herausgegebene achte Fortsetzung seines „Bibliographer's Manual of English Literature“ enthält eine vollständige Uebersicht aller von Shaks-